

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Voltavision GmbH (Stand 01/2025)

1. Anwendungsbereich

1.1

Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter: <https://www.voltavision.de/downloads>)

für sämtliche Bestellungen der vorgenannten Gesellschaft bei allen Lieferanten. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden Voltavision gegenüber keinerlei Anwendung.

Dies gilt explizit auch dann, wenn wir jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommen.

1.2

Für die Zusammenarbeit zwischen Voltavision und dem Lieferanten gelten die Regelungen der nachfolgenden Dokumente, sofern die aufgeführten Dokumente im Einzelfall vereinbart wurden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt die nachstehende Reihenfolge, wobei a) die höchste Priorität hat und damit b) vorgeht.

- a) Bestellungen
- b) Gewährleistungsvereinbarung (GWV)
- c) Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
- d) Rahmenvertrag / Liefervertrag
- e) Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)
- f) Allgemeine Einkaufsbedingungen VV
- g) Code of Conduct für Lieferanten

2. Bestellungen

2.1

Bestellungen erfolgen durch Einzelbestellungen oder Lieferabrufe. Lieferabrufe basieren auf zuvor durch die von Voltavision mitgeteilten Lieferplänen. Lieferpläne sind für die Voltavision nicht rechtsverbindlich und dienen lediglich der Kapazitätsplanung des Lieferanten.

Einzelbestellungen erfolgen unabhängig von etwaigen Lieferplänen.

Durch Bestellungen übermittelte Aufträge gelten als angenommen, sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) nach dem Zugang der Bestellung in Schriftform widerspricht. Solange Bestellungen vom Lieferanten nicht angenommen wurden, kann Voltavision betreffende Bestellungen durch Mitteilung in Schriftform an den Lieferanten widerrufen.

2.2

Bestellungen sowie deren Annahme haben in Schriftform, per EDI, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die automatische Annahme gemäß obenstehender Ziffer 2.1.

2.3

Der Lieferant kann Rechte oder Ansprüche aus einem mit Voltavision geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

2.4

Die Einreichung von Angeboten erfolgt für Voltavision kostenlos und unverbindlich.

3. Lieferungen

3.1

Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.

Alle Lieferungen aus nicht-EU-Ländern haben „DDP“ gemäß Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und gültigen Fassung an Voltavision zu erfolgen.

Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb der EU/ innerhalb Deutschlands, haben alle Lieferungen abweichend zum Voranstehenden „DAP“ oder „DPU“ gemäß Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei Lieferanten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland behält Voltavision sich vor abweichend von oben genannten Regelungen Lieferungen gemäß EXW mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

3.2

Für jede Lieferung ist Voltavision am Abgangstag eine Lieferanzeige zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer,

Anforderungsnummer, die empfangende Abteilung/Person und sonstige, in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben.

Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und eindeutig sowie nach den jeweils aktuell gültigen Rechtsvorschriften entsprechend gekennzeichnet sein.

Die Lieferanzeige ersetzt ausdrücklich nicht die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung.

3.3

Der Lieferant ist zur vorzeitigen Lieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Einkaufsabteilung von Voltavision berechtigt.

Die mit Voltavision abgestimmte und vereinbarte vorzeitige Lieferung ist vom Lieferanten unter Angabe von Bestellnummer und vorzeitigem Lieferdatum mindestens per Mail anzuzeigen. Der Lieferant hat Voltavision unverzüglich per E-Mail über jede bekannte oder erwartete Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen zu informieren und hierbei folgende Informationen mitzuteilen:

- a) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung,
- b) den Grund der Verzögerung und
- c) welche Maßnahmen zur Reduzierung/Überwindung der Verzögerung unternommen wurden bzw. werden.

3.4

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Voltavision – insbesondere das Recht auf Rücktritt und/oder Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.5 bleiben unberührt.

3.5

Ist der Lieferant in Verzug, ist Voltavision berechtigt für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 %, insgesamt jedoch höchstens 5,0%, vom Netto-Wert der betreffenden Bestellung (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zu verlangen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Voltavision GmbH (Stand 01/2025)

Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine nicht zu vertreten hat.

3.6

Im Rahmen der Zumutbarkeit ist Voltavision berechtigt, gegenüber dem Lieferanten Änderungen der Vertragsprodukte zu verlangen. Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sind sodann nach Bewertung unverzüglich mitzuteilen. Anschließend erfolgen einvernehmliche Preisverhandlungen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Zeit nach Änderungsverlangen keine Rückmeldung durch den Lieferanten, gelten die zuvor vereinbarten Preise und Liefertermine fort.

4. Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung

4.1

Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge / Regelungen/ Richtlinien - und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.

4.2

Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind uns auf Verlangen nachzuweisen.

4.3

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften (nachfolgend zusammen „Mindestlohnvorgaben“), bezahlt werden.

Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen allein und in vollem Umfang, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 14 AEntG treffen. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gemäß § 28e SGB IV. Auf Verlangen hat der Lieferant Voltavision einmal jährlich unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Mindestlohnvorgaben festgelegten Mindestlohn erhalten haben.

Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen Mindestlohnvorgaben gegenüber uns geltend gemacht werden.

4.4

Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig vor deren Einsatz die notwendigen Sicherheitseinweisungen durchführen. Auf Verlangen wird der Lieferant diese Unterweisung Voltavision gegenüber schriftlich nachweisen.

5. Subunternehmer

5.1

Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Voltavision.

5.2

Für den Fall einer Beauftragung von Subunternehmern, stehen sämtliche Subunternehmer einzig und allein in Pflicht und Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant haftet Voltavision gegenüber für sämtliche durch eingesetzte Subunternehmer verursachten Schäden.

5.3

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen von Voltavision aus deren Supplier Code of Conduct in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://www.voltavision.de/downloads>) einzuhalten und seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Anforderungen vertraglich zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Vorgaben von Voltavision in Bezug auf Transparenz, Anti-Korruption, Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Compliance zu berücksichtigen und Sublieferanten entsprechend der Vorgaben von Voltavision zu verpflichten.

6. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer, inkl. Verpackung, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung sowie sonstige Gewährung eines wirtschaftlich verbrauchsfähigen Vorteils eine ordnungsgemäße Rechnung, unter Angabe von Bestell- /Positionsnummer, der Liefermengen und entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und an Voltavision zu versenden. Rechnungen, die ohne Bestellnummern und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt und empfangen sind, gelten als nicht erteilt.

Ist Voltavision aufgrund nicht ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen ein Schaden entstanden, so ist Voltavision berechtigt den Verkäufer mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zu belasten und Ersatz zu verlangen. Dies gilt ebenso für im Gutschriftswege vorgenommene Abrechnungen.

7.2

Der Abrechnung im Gutschriftswege nach § 14 Abs. 2 UStG wird hiermit grundsätzlich zugestimmt und gilt bei Ausstellung eines solchen Dokuments als vereinbart, sofern der konkreten Gutschrift nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widersprochen wird.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Voltavision GmbH (Stand 01/2025)

7.3

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Zahlungen durch Voltavision innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit drei (3) % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung netto.

7.4

Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere diesbezügliche Mängelrüge nicht aus.

7.5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Voltavision in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist Voltavision berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Voltavision noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

7.6

Wir sind darüber hinaus bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Voltavision zustehen, aufzurechnen.

7.7

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7.8

Sofern es zu nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG kommt, so hat der Lieferant Voltavision hierüber einen Beleg zu erteilen, aus dem eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen ist, auf welche Lieferung oder Leistung sich die Änderung bezieht und in welcher Höhe sich diese auswirkt (Nettobetrag sowie gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer).

8. Eigentum

Voltavision erkennt keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von Voltavision nur insoweit anerkannt, als er Voltavision erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

9. Geheimhaltung

9.1

Voltavision und der Lieferant verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des jeweils anderen zu behandeln. Zusätzlich werden sie ihre Mitarbeiter schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten und auch sonst angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung durchführen. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und unternehmensexterne Dienstleister.

9.2

Technische Dokumentation (Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen sind alle in dieser Vorschrift und in darüberhinausgehenden Geheimhaltungsvereinbarungen/Non Disclosure Agreements bezeichneten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.

9.3

Die Lieferanten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Voltavision mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

9.4

Dem Lieferanten ist es untersagt, Informationen jedweder Art von Voltavision außerhalb des vertraglichen Zwecks selbst oder durch Dritte nachzuahmen, zu verwerten oder gewerbliche Schutzrechte auf empfangene Informationen anzumelden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das sogenannte „Reverse Engineering“ von seitens Voltavision getätigter Beistellungen und Werkzeugen untersagt.

10. Qualität/Dokumentation

10.1

Die Qualität von Waren und die Ausführung von Dienstleistungen muss die zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale, Spezifikationen, Zeichnungen und technischen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus muss die gelieferte Ware dem vorgesehenen Einsatzzweck entsprechen.

10.2

Die gelieferten Waren und Dienstleistungen müssen alle aktuellen, anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.

10.3

Der Lieferant ist zur Untersuchung und Dokumentation der Waren und Dienstleistungen auf Mängelfreiheit beim Ausgang derselben verpflichtet. Der Lieferant wird auf Nachfrage eine entsprechende Prüfungsdokumentation sowie den Nachweis der Mängelfreiheit Voltavision unentgeltlich zur Verfügung stellen.

10.4

Der Lieferant hat ein industrieübliches und zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Voltavision GmbH (Stand 01/2025)

10.5

Voltavision ist berechtigt, die Managementsysteme des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Werktagen (Montag bis Freitag) zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit von Voltavision gegenüber deren Kunden und zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften hat der Lieferant Voltavision Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren und sicherzustellen, dass dieses Auditrecht auch bei Unterlieferanten möglich ist. Während eines Audits werden Einschränkungen aufgrund von Betriebsgeheimnissen oder bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten angemessen berücksichtigt.

11. Gewährleistung

11.1

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie frei von Fehlern sind, die die Eignung für den vorgesehen oder vertraglich vereinbarten Verwendungszweck aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entsprechen.

11.2

Wir behalten uns alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte im Falle der Lieferung mangelhafter Ware vor. Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel einer gelieferten Ware zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.

11.3

Kommt der Lieferant der Forderung von VV nach Nacherfüllung nicht in der von uns gesetzten Frist nach, oder wenn von uns die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen aufgrund der Dringlichkeit, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und der Vermeidung von erheblichen Schäden (z.B. drohende Lieferverzögerung bei unseren Kunden), vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Lieferanten die Mangelbeseitigung oder den Ersatz der fehlerhaften Vertragsprodukte zu gestatten, oder wenn der Lieferant nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, sind wir berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten die Vertragsprodukte sortieren zu lassen und entweder

- Mängel selbst zu beseitigen,
- durch Dritte beseitigen zu lassen, oder
- fehlerhafte Vertragsprodukte zurückzugeben und sofortigen Ersatz zu verlangen oder selbständig Ersatz zu beschaffen.

11.4

Die Wareneingangsprüfung bei Voltavision beschränkt sich auf eine Prüfung der korrekten Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden der Waren. Dabei erkannte Mängel wird Voltavision dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung nicht erkannt wurden („versteckte Mängel“), wird Voltavision dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten des weiteren Produktions- und Vertriebsprozess entdeckt werden. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag) beim Lieferanten eingeht.

11.5

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer), die uns auf Grund mangelhafter Ware entstehen. Die entstandenen tatsächlichen Reklamationskosten werden angezeigt und in Rechnung gestellt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Die interne Reklamationsbearbeitung wird zudem mit einem pauschalen Betrag i.H.v. 200,00€ pro Reklamationsfall weiterbelastet.

11.6

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware am in der Bestellung aufgeführten Bestimmungsort. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der erfolgreichen finalen Abnahme.

12. Haftung und Versicherung

12.1

Der Lieferant hat Voltavision sowie deren Kunden auf erstes Anfordern von allen Kosten, Schäden, Verbindlichkeiten und sonstigen Aufwendungen und Forderungen schadlos zu halten und freizustellen, die wegen Personen-, Sachschäden oder Todesfällen auftreten und auf fehlerhafte Ware, eine Pflichtverletzung des Lieferanten, oder die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften durch den Lieferanten zurückzuführen sind.

12.2

Wird eine Rückruf-/Rücknahmeaktion durch Voltavision, einen Kunden von Voltavision oder einen Dritten durchgeführt, die auf einem fehlerhaften Vertragsprodukt des Lieferanten beruht, hat der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zu tragen und Voltavision insoweit freizustellen. Dies gilt auch für Service- oder Feldaktionen.

Sofern möglich, wird Voltavision den Lieferanten frühzeitig unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm bzgl. einer effiziente Durchführung austauschen.

12.3

Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und diesen auf Anfrage gegenüber Voltavision nachzuweisen.

12.4

Wesentliche Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Deckungssummen, hat der Lieferant Voltavision unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nichtbestehen und Wegfall des Versicherungsschutzes berechtigt Voltavision zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag und einzelnen Bestellungen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Voltavision GmbH (Stand 01/2025)

13. Höhere Gewalt

13.1

Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Wassereintritt, Feuer, Unruhen, Krieg, Pandemien, Streik sowie sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. nicht nur vorübergehende Produktionsunterbrechungen bei Kunden von Voltavision), befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn absehbar ist, dass die vertraglichen Leistungspflichten infolge von höherer Gewalt nicht eingehalten werden können.

13.2

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und die Auswirkungen der Störung abzumildern.

13.3

Voltavision ist berechtigt, die Vertragsprodukte für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen oder herstellen zu lassen und die in solchen anderweitig aufgegebenen bestellten bzw. hergestellten Liefermengen/Produkte ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren.

14. Schutzrechte (Dritter)

14.1

Der Begriff „Schutzrechte“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen umfasst sämtliche gesetzlichen Schutzrechte, z.B. Marken, Designs, Patente und Urheberrechte. Der Begriff „Know-how“ umfasst produkt- und fertigungsspezifisches Wissen, das der jeweilige Inhaber erworben hat. Altschutzrechte und Alt-Know-how umfasst Schutzrechte und Know-how, die bereits vor Beauftragung des Lieferanten bei Voltavision und dem Lieferanten vorhanden waren. Neuschutzrechte und Neu-Know-how umfasst Schutzrechte und Know-how, die nach der Beauftragung des Lieferanten durch Voltavision bei ihm, Dritten oder Voltavision entstehen.

14.2

Altschutzrechte und Alt-Know-how verbleiben im Eigentum des jeweiligen Berechtigten und werden dem jeweils anderen soweit und solange zur Nutzung gewährt, wie dies zur Ausführung der Bestellung oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte erforderlich ist.

14.3

Neuschutzrechte und Neu-Know-how stehen grundsätzlich und vollumfänglich Voltavision zu. Sollte eine Übertragung nicht möglich sein (z.B. von Urheberrechten), wird eine kostenfreie, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, exklusive Lizenz, die übertragbar und unterlizenzierbar ist, an uns ausgestellt.

14.4

Schutzfähige Erfindungen, die von Mitarbeitern des Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen gemacht werden, wird der Lieferant uns zur Übertragung unverzüglich anbieten.

14.5

Der Lieferant wird uns bei der Registrierung von Neuschutzrechten unterstützen. Der Lieferant wird im Übrigen alles unterlassen, was für die Erwirkung und Aufrechterhaltung von Neuschutzrechten schädlich sein könnte.

14.6

Mit Beauftragung des Lieferanten und einer potentiell damit verbundenen Berechtigung, (geheimes) Know-how und sonstige Schutz- oder Markenrechte von Voltavision zur Abwicklung des Auftrags zu verwenden, erlangt der Lieferant keine eigenen Rechte an diesen. Sämtliche Rechte stehen ausschließlich Voltavision zu. Der Lieferant ist nicht befugt, solche Rechte zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Erfüllung der Lieferpflichten an Voltavision zu verwenden. Er wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis von Voltavision wahren.

14.7

Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung und den potentiellen weiteren Vertrieb der gelieferten Ware durch Voltavision keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster), Lizenz- und Urheberrechte, geschützte Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzt werden.

14.8

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, die aus einer solchen Verletzung oder behaupteten Verletzung entstehen, frei und ersetzt uns alle hierdurch entstehenden Schäden (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer), es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

15. Behördliche und gesetzliche Vorschriften

15.1

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Produkte, Dienstleistungen, sonstige Leistungen und Prozesse den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Einfuhrlands, Ausfuhrlands und des von Voltavision oder dem Endkunden genannten Bestimmungslands entsprechen. Insbesondere gilt, dass Lieferungen oder Leistungen innerhalb und nach Deutschland stets und unbeschadet der vorgenannten Regelung den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Europäischen Union zu entsprechen haben.

15.2

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Güter (einschließlich die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten Rohstoffe, (Produktions-)materialien, (Zulieferer-)produkte oder sonstigen Gegenstände) und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Voltavision GmbH (Stand 01/2025)

15.3

Für den Fall, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des Lieferanten aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt eingefroren sind oder werden und/oder zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika ein Verbot besteht, dem Lieferanten direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereit zu stellen oder zugute kommen zu lassen, wird Voltavision von seiner Annahmeverpflichtung und der Gegenleistungspflicht frei. Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Der Lieferant ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, etwaige von Voltavision vor der Lieferung geleistete Vorauszahlungen unverzüglich an Voltavision zurückzuzahlen.

15.4

Die Regelungen der Ziffern 15.2 und 15.3 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Beachtung der Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Verordnung (EWG) 2271/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt und eine entsprechende Verpflichtung einen Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) darstellt.

15.5

Für den Fall, dass Voltavision Zweifel daran hat, dass der Lieferant im Einklang mit dieser Verpflichtung handelt bzw. zu handeln beabsichtigt, ist Voltavision berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise (z.B. Genehmigungen, Herkunftsnachweise, etc.) für die Übereinstimmung der Güter und/oder Dienstleistungen mit Ziffer 15.1 zu verlangen. Gelingt dem Lieferanten in einem solchen Falle der Nachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig, so ist Voltavision berechtigt, die Annahme und die Gegenleistung bis zum Erbringen eines entsprechenden Nachweises aufzuschieben. Scheitert das Erbringen eines entsprechenden Nachweises oder erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht binnen einer durch Voltavision im Einzelfall bestimmten angemessenen Frist, ist Voltavision zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

15.6

Die Regelungen der Ziffer 15 stellen eine wesentliche Vertragspflicht dar. Bei Verstößen hat Voltavision das Recht, bestehende Vertrags- und/oder Lieferbeziehungen jederzeit - auch mit Rückwirkung - zu beenden; der Lieferant kann in diesen Fällen keine Schadensersatzansprüche gegen Voltavision geltend machen.

16. Supplier Code of Conduct von VV, Durchsetzung und Weitergabe in der Lieferkette

16.1

Unabhängig von Ländern und Grenzen gelten in allen vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten die im Supplier Code of Conduct von Voltavision in seiner jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://www.voltavision.de/downloads>) im Einzelnen niedergelegten Anforderungen (u.a. zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Sustainability und Compliance). Der Lieferant ist verpflichtet, Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Voltavision hinzuzieht (z.B. Subunternehmer und Lieferanten), auf die Einhaltung dieser Anforderungen vertraglich zu verpflichten bzw. - sofern dies nicht durchsetzbar ist - die Anforderungen angemessen bei den Dritten zu adressieren.

16.2

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct von Voltavision bei Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen und, sofern dies erforderlich ist, für eine Teilnahme in seiner Lieferkette zu sorgen.

16.3

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct von Voltavision angemessene Kontrollmechanismen in seinem Unternehmen auf seine Kosten dauerhaft einzurichten und diese Voltavision auf Nachfrage offenzulegen. Die Kontrollmechanismen des Lieferanten sollen auch eine Überprüfung bei seinen Lieferanten ermöglichen. Sofern Voltavision berechnete Zweifel an der Angemessenheit der eingerichteten Kontrollmechanismen des Lieferanten hat, wird der Lieferant die ihm von Voltavision empfohlenen ergänzenden Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen ergreifen.

16.4

Voltavision ist zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen sowie zur Durchführung von Audits bei dem Lieferanten berechtigt, um bei Bedarf die Einhaltung der im Supplier Code of Conduct von Voltavision niedergelegten Anforderungen durch den Lieferanten und dessen Lieferanten feststellen zu können. VV wird dabei auf die schutzwürdigen Interessen des Lieferanten Rücksicht nehmen, insbesondere seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beachten.

16.5

Steht eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct von Voltavision unmittelbar bevor, muss der Lieferant geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern. Ist eine solche Verletzung schon eingetreten, ist diese in absehbarer Zeit zu beenden. Kann eine solche Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss der Lieferant ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der eingetretenen Verletzung nebst konkretem Zeitplan erstellen und umsetzen. Der Lieferant ist jeweils verpflichtet, Voltavision über die geplanten und ergriffenen Maßnahmen zu informieren und, soweit erforderlich, seine Maßnahmen um Empfehlungen von VV zu erweitern.

16.6

Ziff. 16.5 gilt entsprechend, wenn eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct von Voltavision in der Lieferkette des Lieferanten bevorsteht oder eintritt. Der Lieferant muss dann unverzüglich auf den Verursacher in seiner Lieferkette dahingehend einwirken, dass dieser die Verletzung beendet oder zumindest die Auswirkungen dieser Verletzung deutlich minimiert. Der Lieferant muss Voltavision über alle getroffenen Maßnahmen informieren.

16.7

Voltavision behält sich einen Abbruch der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten für den Fall vor (z.B. im Wege einer Kündigung oder eines Rücktritts aus wichtigem Grund), dass eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct von Voltavision schwerwiegend ist, das Konzept des Lieferanten zur Beendigung oder Minimierung nicht umgesetzt wird oder seine Umsetzung keine zeitnahe Abhilfe schafft und sonstige mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.



17. Nachhaltigkeit

Voltavision versteht die Integration der Grundsätze sozialer Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR) in den Beschaffungsprozess als einen wesentlichen Bestandteil einer nachhaltigen und ökologisch wirksamen Unternehmensführung. Daher strebt Voltavision eine weitestmögliche Reduzierung des CCF (Corporate Carbon Footprint) sowie der PCFs (Product Carbon Footprint) an.

Zur Erstellung eines umfassenden Nachhaltigkeitsreports benötigt Voltavision qualifizierte Nachweise und Angaben bzgl. der von den Lieferanten erzeugten Emissionen (Scopes 1-3; mindestens gefordert: Scope 1-2).

Der Lieferant verpflichtet sich Voltavision diese Dokumente, die zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes benötigt werden auf Nachfrage rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes mitzuwirken.

18. Datenschutz und Informationssicherheit

Die aktuelle Fassung unserer Datenschutzerklärung sowie unserer Leitlinie zur Informationssicherheit sind im Internet veröffentlicht (<https://www.voltavision.de/downloads>) und seitens des Lieferanten zu berücksichtigen.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

19.1

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und anderer getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen/des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.2

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur schriftlich wirksam. Das gilt gleichermaßen für dieses Schriftformerfordernis.

19.3

Der Erfüllungsort für alle Leistungen ergibt sich aus den entsprechenden Aufträgen.

19.4

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Dies ändert nichts an der Anwendbarkeit der Ziffer 15. Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklauseln sind nach den Incoterms (ICC International Rules for the Interpretation of Trade Terms), Stand Jahr 2020 auszulegen.

19.5

Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit sind die Gerichte am Sitz von Voltavision in Bochum. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.

